

Fax 06733 1628
 rathaus@gau-odernheim.de
 www.gau-odernheim.de
 Kindertagesstätte: 06733 9299770
 Kindergarten: 06733 6887

Bürozeiten Rathaus und Sprechstunde des Bürgermeisters

Die aktuellen Vorgaben zur Corona-Pandemie erlauben wieder persönliche Gespräche. Aus diesem Grund wird das Rathaus seit dem 20. September 2021 wieder für den Publikumsverkehr während der Büro- und Sprechstunden geöffnet. Bitte beachten Sie, dass für Besucher im Rathaus Maskenpflicht besteht! Um Wartesituationen zu verhindern, ist eine vorherige telefonische Anmeldung erwünscht. Selbstverständlich besteht aber auch nach wie vor die Möglichkeit, per E-Mail an buergermeister@gau-odernheim.de, Skype: mdl.heiner-illing@hotmail.com oder Telefon 06733 403 zu den üblichen Sprechstundenzeiten (montags von 15.30-17.30 Uhr) in Verbindung zu treten.

Ansonsten erreichen Sie uns per E-Mail an rathaus@gau-odernheim.de oder telefonisch persönlich zu den üblichen Bürozeiten (siehe Öffnungszeiten Rathaus oben im Rubrikopf).

Heiner Illing
 Ortsbürgermeister

Kettenheim



Ortsbürgermeister Wilfried Busch
 Dienstag von 18.30 - 19.30 Uhr
 Rathaus, Alzeyer Straße 10
 Telefon 06731 43331

Lonsheim



Ortsbürgermeister Harald Denne
 Dienstag von 20.00 - 21.00 Uhr
 Gemeindeverwaltung, Weihergasse 5
 Telefon 06734 236
buergermeister@lonsheim.net
www.lonsheim.net

Mauchenheim



Ortsbürgermeister Udo Arm
 Sprechstunde in der Kita, An der Mühlwiese 10:
 Donnerstag von 18.00 - 19.00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Telefon 06352 740470 (Kita)
 Telefon 06352 4403 (Gemeindebüro)
 Mobil 0175 5823136
buergermeister@mauchenheim-online.de
www.mauchenheim-online.de

Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der weiterhin geltenden Corona-Verordnungen kann die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters nicht wie gewohnt stattfinden. Sie können sich aber zu jeder Zeit telefonisch oder per E-Mail bei mir melden. Tel. 06352 4403 oder 0175 5823136 oder buergermeister@mauchenheim-online.de
 Udo Arm
 Ortsbürgermeister

Nack



Ortsbürgermeister Frank Jakoby-Marouelli
 Donnerstag von 18.00 - 19.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Framersheim

Bebauungsplan „Mainzer Straße – Teilaufhebung Nord“ der Ortsgemeinde Framersheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Az.: 610-13-7-1/13 En

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz (AufbhG) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 den Bebauungsplan „Mainzer Straße – Teilaufhebung Nord“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gem. § 2 BauGB aufgestellt, entspricht dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land und bedarf daher keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB. Der Satzungsbeschluss über den o. g. Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Mainzer Straße – Teilaufhebung Nord“ der Ortsgemeinde Framersheim tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden

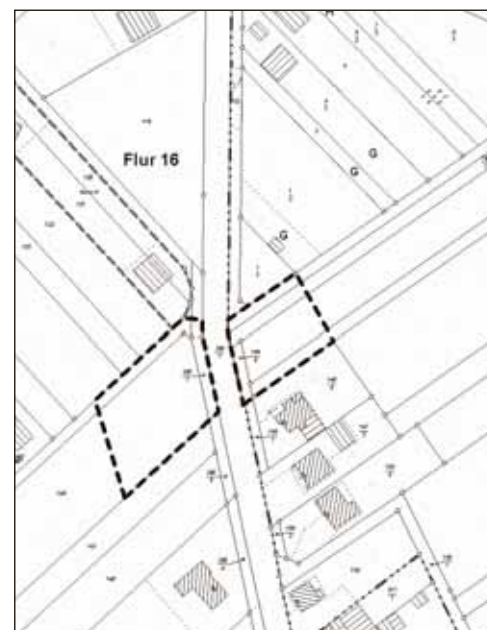
Montag und Dienstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
 Mittwoch und Freitag: 8 - 12 Uhr
 Donnerstag: 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, Bauen und Umwelt, Zimmer 211 und zudem auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Alzey-Land (www.alzey-land.de) unter „Bürgerservice/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Einsicht in die zugrundeliegenden DIN-Normen ist ebenfalls in der Verbandsgemeinde Alzey-Land während der o. g. Dienststunden möglich.

Mit dem o. g. Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung eines naturnahen Mehrgenerationenplatzes zu schaffen. Dahingehend werden die nachfolgend betroffenen Grundstücke vom Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mainzer Straße“ vom 13.06.1991 aufgehoben und gemäß dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Von dem o. g. Bebauungsplan sind folgende Grundstücke des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Mainzer Straße“ vom 13.06.1991 betroffen:
Flur 15 Nr. 149/2, 150/2 (jeweils teilweise), 154 (Wirtschaftsweg; teilweise), 166/6, 168/1 (jeweils teilweise)
Flur 16 Nr. 146 und 298/7 (jeweils teilweise), 299 (Wirtschaftsweg; teilweise)



Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (schwarz gestrichelt). Abbildung nicht maßstabsgetreu.

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Framersheim, den 22.11.2021
 Felix Schmidt, Ortsbürgermeister